

## Nachrichten vom Landtage.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 13. August 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der speciellen Berathung über das Decret, die Errichtung von Kreisdirectionen betreffend.

Der Abg. v. Mayer: So sehr ich das ehre, was gewiß in bester Meinung und aus wohlerrungenen Gründen von dem Herrn Staatsminister vorgetragen und behauptet worden ist, so muß ich doch offen bekennen, daß ich mich dadurch in meiner Ansicht von der Sache nicht erschüttert fühle. Zwei Ideen sind es vornehmlich, welche auf die gegenwärtige Discussion bedeutend zu wirken scheinen, und welche ich zunächst bestreiten muß. Einmal legt man ein großes Gewicht darauf, sich Kirche und Staat in einer feindlichen Opposition gegen einander zu denken, gleich als sei eines von dem andern bedroht, und müsse bedacht sein, sich nicht aus seinen Verschanzungen heraustreiben zu lassen. Dieß ist eine irrige Meinung. Staat und Kirche stehen neben einander, ohne daß ihre Grenzen sich je berühren können: jener ist das Reich des Sichtbaren, diese des Unsichtbaren, eine Verbindung der Geister; denkt man an die Personen, so hat man eine gesellschaftliche Verbindung, den Staat, vor Augen. Dieß gilt doppelt von einem christlichen Staate: jeder Bürger darin ist Christ und Staatsbürger zugleich; so wenig daher Jemand mit sich selbst in Opposition stehen kann, so wenig kann es Kirche und Staat. — Zweitens hält man es für möglich, durch irgend ein menschliches Institut auf die freie Ueberzeugung der Geister zu wirken, und Glaubenseinheit zu erzielen. Vergeblicher Wahn! Die Zeit ist ewig wandelbar, Niemand vermag ihrem Einflusse Grenzen zu setzen, Niemand die Meinung stabil zu machen. Die Geschichte aller Zeiten, selbst die der christlichen Kirche bezeugen dieß. Einheit des Glaubens ist nur in Bezug auf die einfachen Grundwahrheiten unserer Religion gedenkbar, ihre Stütze ist die christliche Religion selbst, sie ist erreicht dadurch, daß wir Alle zur christlichen Religion uns bekennen. Jedes menschliche Dogma dagegen ist Sache der freien Ueberzeugung des Einzelnen, die sich bei jedem verschieden gestaltet, und worüber Niemand zu richten hat, ob sie nach der Meinung anderer auch die wahre sei. Niemand kann daher hintreten und sagen, dieses oder jenes sei die religiöse Ueberzeugung der Mehrheit der Staatsglieder: Niemand, auch kein Consistorium, kann befehlen, dieses solle geglaubt werden, jenes nicht. — Ich gehe nun auf das Specielle dessen über, was von dem Ministerium angeführt worden ist, um die Nothwendigkeit des Fortbestehens der Consistorien zu begründen. Nach der gehörten Mittheilung bleibt den Consistorien kein weiterer

Geschäftskreis übrig, als der für die innern Angelegenheiten der Kirche: man ist nämlich der Meinung, daß die Religionsgesellschaft eine collegialisch eingerichtete Behörde verlange, welche über das Dogma zu wachen, den Cultus zu leiten, und die Disciplin zu handhaben habe. Was das Dogma anlangt, so verzichte ich auf eine weitere Ausführung, indem ich mich auf das bereits Gesagte beziehe. Ich erinnere nur noch an die Kirchen-Concilien, Synoden, und die bisherige Existenz der Consistorien. Hat man damit bisher den wechselnden Meinungen, den Glaubensspaltungen einen Damm entgegenzusetzen vermocht, und ist dieß nicht eben ein offener Beweis, daß Consistorien hierunter nichts helfen? War es bis jetzt nicht möglich, die Verschiedenheit der Meinung in religiösen Dingen zu unterdrücken, trotz dem, daß Consistorien bestanden, so wird es auch künftig nicht möglich sein. Allerdings ist es zu machen, daß hierbei ein Zwang nach Außen eintritt; dieß ist der Vortheil der katholischen Kirchenverfassung, die eine scheinbare Glaubenseinheit herbeiführt; allein man glaube nur nicht, daß diese Einheit in den Gemüthern sei: auch unter den Katholiken giebt es so viele Meinungen und Spaltungen, daß selbst der Papst und das Cardinalcollegium nicht vermögend sind, hierunter eine wirkliche Einheit herzustellen. Ist es aber dort nicht möglich, so sehe ich auch nicht ein, warum sich hier die Consistorien damit beschäftigen sollen. Zudem halte ich diesen Gegenstand gar nicht für das ausschließliche Eigenthum der Geistlichkeit. Ich glaube vielmehr, daß jeder Christ den Beruf und das Recht, ja selbst die Pflicht habe, in der heil. Schrift zu forschen, ob das Dogma der Kirche mit jener im Einklange stehe, und dasselbe, wenn er es nicht so finden sollte, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu gestatten. Daß aber diese freie Forschung, diese Glaubensfreiheit weder selbst gefährlich auf Andere wirke, noch von Außen bedroht werden könne, dafür finde ich im §. 41. der Verfassungsurkunde hinlängliche Garantie.

Wenn man ferner sagt, es müsse Behufs des Cultus und zur Leitung und Beaufsichtigung der Liturgie eine Behörde da sein, indem man dieß den Kreisdirectionen nicht überlassen könne; so ist dieß auch gar nicht die Meinung, denn hierzu ist das Cultus-Ministerium vorhanden. Vornehmlich hat man hierbei die Einführung einer neuen Agende vor Augen. Man wird aber hierzu nicht verschreiten, ohne die Geistlichkeit des Landes vorher darüber gehört und ihre Ansichten vernommen, ohne der Kammer hiervon Mittheilung gemacht und ihre Erklärung erhalten zu haben. Ist dieß geschehen, dann läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß die Mehrheit des Volkes damit einverstanden ist, und es bedarf hierbei nicht der Consistorien.